

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Breitenau
vom 21. Mai 2008

Der Ortsgemeinderat von Breitenau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs.3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- 1. Begriffsbestimmung**
 - § 1 Friedhofsverwaltung
- 2. Allgemeine Vorschriften**
 - § 2 Geltungsbereich
 - § 3 Friedhofszweck
 - § 4 Schließung und Aufhebung
- 3. Ordnungsvorschriften**
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 Ausführen gewerblicher Arbeiten
- 4. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Verantwortliche
 - § 9 Säрге, Urnen
 - § 10 Grabherstellung
 - § 11 Ruhezeit
 - § 12 Umbettungen
- 5. Grabstätten**
 - § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
 - § 14 Einzelgrabstätten
 - § 15 Doppel- und mehrstellige Grabstätten
 - § 16 Urnengrabstätten
 - § 17 Rasengrabstätten
 - § 18 Wahlgrabstätten
 - § 19 Ehrengabstätten
- 6. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**
 - § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - § 21 Gestaltung von Grabmalen
 - § 22 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
 - § 23 Standsicherheit der Grabmale
 - § 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Einfassungen
 - § 25 Entfernen von Grabmalen
- 7. Herrichten und Pflege von Grabstätten**
 - § 26 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
 - § 27 Vernachlässigte Grabstätten
- 8. Leichenhalle**
 - § 28 Betreten und Benutzen der Leichenhalle
- 9. Schlussvorschriften**
 - § 29 Alte Rechte
 - § 30 Haftung
 - § 31 Listenführung
 - § 32 Ordnungswidrigkeiten
 - § 33 Gebühren
 - § 34 Ausnahmeregelungen
 - § 35 Inkrafttreten

Begriffsbestimmung

§ 1

Friedhofsverwaltung

Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach. Diese führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde Breitenau gem. § 68 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in deren Namen und deren Auftrag.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Breitenau gelegenen Friedhofes.

- (1) Flur 14, Flurstück 135,
- (2) Flur 14, Flurstück 136,
- (3) Flur 14, Flurstück 137,
- (4) Flur 14, Flurstück 138/2,
- (5) Flur 15, Flurstück 1269/4,
- (6) Flur 15, Flurstück 1270/1,
- (7) Flur 15, Flurstück 1271/2,
- (8) Flur 15, Flurstück 1272/1,
- (9) Flur 15, Flurstück 1273/2,
- (10) Flur 15, Flurstück 1578/2,
- (11) Flur 15, Flurstück 1274/2,
- (12) Flur 15, Flurstück 1275/2.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Breitenau. Dessen Mitbenutzung ist den Ortsgemeinden Deesen und Wittgert durch öffentlich rechtlichen Vertrag gestattet.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Breitenau, Deesen oder Wittgert waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, in der Ortsgemeinde Breitenau, Deesen oder Wittgert verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, wenn sie keinen festen Wohnsitz hatten, ihr Wohnsitz unbekannt war oder ihre Überführung an den Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht hätte oder wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu bestatten sind.

- d) vor ihrer Wohnsitznahme in einem auswärtigen Alten- und Pflegeheim Einwohner der Ortsgemeinde Breitenau, Deesen oder Wittgert waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

§ 4

Schließung und Aufhebung

- 1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- 2) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- 3) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Verantwortliche einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- 4) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- und Urnengrabstätten soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- 5) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder einer von ihr ermächtigten Person sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind hiervon ausgenommen.
- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften, außer Totenzettel, zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- j) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen sowie Grabeinfassungen zu betreten.
- k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende, bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und geeignet sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen
 - oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- (4) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen sind nach 17:00 Uhr gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nicht mehr gestattet.

- (6) Gewerbliche Arbeiten sind bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden und genehmigen zu lassen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Verantwortliche

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und, soweit zutreffend, die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (2) Verantwortlich sind neben dem Antragsteller die in § 9 BestG genannten Personen. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- a) überlebende Ehegatten bzw. Lebensgefährten,
 - b) Kinder,
 - c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) Eltern,
 - e) Geschwister,
 - f) sonstige Erben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder einer von ihnen beauftragten Person sowie der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen in eine Urnengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 9

Särge, Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Urnen, auch Überurnen dürfen nur aus verrottbaren Materialien bestehen. Überurnen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe: max: 30 cm

§ 10 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Nutzungsberechtigten durch ein zu beauftragendes Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Die ausführende Firma hat den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Maße der einzelnen Gräber richtet sich nach der Bodenbeschaffenheit und den behördlichen Auflagen. Sie können in einem Belegungsplan festgelegt werden.
- (5) Der Verantwortliche hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Verantwortlichen der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
Umbettungen innerhalb des Friedhofes der Ortsgemeinde Breitenau sind nicht zulässig, es sei denn, es besteht ein dringendes öffentliches Interesse. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Verantwortliche. Die Friedhofsverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen sind auf Kosten des Antragsstellers / Veranlassers durchzuführen der sich dabei eines gewerblichen Unternehmens zu bedienen hat. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 13

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten dienen der Erdbestattung und der Beisetzung von Urnen. Sie werden der Reihe nach belegt (Reihengrabstätten) und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde Breitenau. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Die Reihengrabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppel- und mehrstellige Grabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Ehrengrabstätten
 - e) Rasengrabstätten für Erdbestattungen
 - f) Rasengrabstätten für Aschenbeisetzungen
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten oder –stellen ist nicht zulässig.

§ 14

Einzelgrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden eingerichtet als
 - a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätte),
 - b) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.
- (2) Die Grabstätten haben folgende Maße:
 - a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:
Länge: 1,00 m, Breite: 0,50 m (Außenkante Grabeinfassung)
 - b) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:
Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m (Außenkante Grabeinfassung)
- (3) In jeder Einzelgrabstätte darf - außer in den Fällen des § 8 Abs. (5) und nur eine Leiche bestattet werden; bei Urnenbeisetzungen bis zu zwei Aschen.
- (4) Die Umwandlung einer Einzelgrabstätte in eine Doppelgrabstätte ist ausgeschlossen.

§ 15

Doppel- und mehrstellige Grabstätten

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen von Eheleuten / Lebenspartnern.

- (2) Sie werden auf Antrag des überlebenden Ehegatten / Lebenspartner oder sonstigem Berechtigten zugeteilt, wenn dieser mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung des Letztverstorbenen.
- (3) Ausnahmsweise können Doppel- oder auch mehrstellige Grabstätten für Verwandte 1. Grades und Geschwister zugeteilt werden.
- (4) Doppelgrabstätten haben folgende Maße:
Breite: 2,00 m, Länge: 2,00 m (Außenkante Grabeinfassung)
- (5) Mehrstellige Grabstätten haben folgende Maße:
Breite: 1,00 m je Grabstelle, mindestens jedoch die Breite einer Doppelgrabstätte. Die Länge beträgt 2,00 m.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Ruhestätten von Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung zugewiesen werden.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnengrabstätten bis zu zwei Aschen, wenn der überlebende Ehegatte / Lebenspartner oder sonstige Berechtigte mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) in begründeten Ausnahmefällen können bis zu zwei Aschen in einer bestehenden Einzelgrabstätte, Doppelgrabstätte oder mehrstellige Grabstätte beigesetzt werden, wenn die letzte Erdbestattung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.
- (3) Urnengrabstätten haben folgende Maße:
Breite: 0,50 m, Länge: 0,80 m (Außenkante Grabeinfassung)
- (3) Auf Antrag kann eine Urne auch auf den hierfür ausgewiesenen Bereichen des Friedhofes anonym beigesetzt werden.

§ 17 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen, die in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Rasengrabstätten für Erdbestattungen erhalten die Maße: Breite: 1,00 m, Länge: 2,00 m.
- (3) Rasengrabstätten für Aschenbeisetzungen erhalten die Maße: Breite: 0,50 m, Länge: 0,80 m.
- (4) Rasengrabstätten können bodenbündig eingelassene Hinweistafeln mit einer Größe von 0,40 m x 0,40 m aus Natursteinmaterial erhalten.
- (5) Rasengrabstätten erhalten keine Grabeinfassungen.
- (6) Als Grabschmuck sind Schnittblumen oder eine Pflanzschale und eine Grablaterne auf der Hinweistafel zulässig. Der Grabschmuck darf nicht über die Hinweistafel herausragen.

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Soweit Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten nach den Bestimmungen der bisherigen Friedhofsatzungen der Ortsgemeinde Breitenau bereits begründet sind, gelten die Regelungen dieser Satzungen bis zum Ablauf in der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes festgelegten Nutzungszeiten fort. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die in der Urkunde festgelegten Frist hinaus ist ausgeschlossen.
- (2) Wahlgrabstätten werden nicht **mehr** zugelassen.

§ 19

Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde Breitenau.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21

Gestaltung von Grabmalen

- (1) Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen von Grabstätten dürfen nur aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden; sie müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.
Als Werkstoffe sind zulässig:
 - a) Gesteine
 - b) Holz
 - c) MetallHeimische Gesteine verdienen den Vorzug. Keramische Gestaltung ist ebenfalls erlaubt.
- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätte von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.
- (3) Grabmale sollen nicht errichtet werden:
 - a) aus Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form.
- (4) Stehende Grabmale dürfen nicht höher sein als 1,20 m.
- (5) Grabmale, die den vorstehenden Gestaltungsvorschriften nicht entsprechen, können auf Kosten des Verantwortlichen geändert oder entfernt werden.

§ 22

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen, sowie Abdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist der Gestaltungsentwurf für das Grabmal, und die Grabeinfassung bzw. Abdeckung im Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 in 2-facher Ausfertigung unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung sonstiger baulicher Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung bzw. Abdeckung oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 23

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale und Grabeinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Einfassungen

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr, nach der Frostperiode, und im Herbst. Verantwortlich dafür ist derjenige, der den Antrag auf Zuteilung gestellt hat bzw. der Verantwortliche nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, der Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu berechtigt, das Notwendige auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen. Sie kann das Grabmal bzw. die Grabeinfassung oder Teile davon entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne weiteres nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten angebracht wird.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei bestehenden Einzel-, Doppel- und mehrstelligen- sowie Urnen- und Rasengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei bestehenden Wahlgrabstätten, und nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten, sind die Grabmale und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf dessen Kosten entschädigungslos abräumen zu lassen. Nach Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung werden neu angelegte Grabmale nach Ablauf der Ruhezeit durch die Ortsgemeinde Breitenau abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistung wird mit der Belegung der Grabstätte erhoben.
- (3) Die vorab entrichtete Gebühr wird zinslos erstattet, wenn sich der jeweilige Verantwortliche nach Ablauf der Ruhezeit entschließen sollte, selbst den Abbau und die Entsorgung des Grabmals vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Erstattung erfolgt nach dem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt worden ist.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 30 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Pflanzen dürfen die Höhe der Grabmäler nicht übersteigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Nach erfolgter Abmahnung kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen durchführen lassen.
- (4) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen, Einmachgläser, Trinkgefäße usw.) zur Aufnahme von Grabschmuck ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, derartige Gegenstände ohne vorherige Aufforderung entschädigungslos beseitigen zu lassen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Einzel-, Doppel-, mehrstelligen- und Urnen, sowie Rasengrabstätten der Verantwortliche gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung, bei Wahlgrabstätten der Verantwortliche zuständig.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (7) Einzel-, Doppel-, mehrstelligen- und Urnen, sowie Rasengrabstätten müssen nach drei, spätestens bis sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (8) Die Randflächen um die Grabstätte herum dürfen nicht mit festen Stoffen (z.B. Platten, Teer, Beton) abgedeckt werden. Zulässig ist nur das von der Ortsgemeinde Breitenau bereitgestellte Material.
- (9) Die Randflächen um die Grabstätte herum, sind durch die Verantwortlichen ständig von Unkraut und sonstigem Unrat freizuhalten bzw. zu mähen.
- (10) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der

Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde Breitenau.

§ 27

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf Kosten des Verantwortlichen herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingesät werden.

7. Leichenhalle

§ 28

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Betretung und Benutzung der Leichenhalle bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen und Aschen bis zur Bestattung bzw. Beisetzung.
- (3) Zum Inventar der Leichenhalle gehören eine Sargkühlung, die Bestuhlung, ein Rednerpult sowie eine funkgesteuerte Sprechanlage mit Mikrofon.
- (4) Sonstige Ausrüstungs- oder Ausstattungsgegenstände, die zur Bestattung erforderlich sind, sind von dem mit der Bestattung beauftragten Bestattungsunternehmen zu stellen und nach jeder Bestattung aus der Leichenhalle und dem Friedhofsgelände zu entfernen.
- (5) Ein Sarg ist grundsätzlich spätestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (6) Ein Sarg, des an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen, soll in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle bisherigen Rechte, sofern diese Satzung nichts anderes aussagt.

§ 30

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Breitenau haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere

entstehen.

§ 31 Listenführung

- (1) Die Friedhofsverwaltung erstellt zur Ordnung der Friedhöfe Gesamtpläne und Belegungspläne (Kataster).
- (2) Die Gesamtpläne enthalten die Friedhofsgrenzen, die Friedhofswege und die Bezeichnung der Flurstücke der Friedhöfe.
- (3) Es wird folgendes Kataster geführt:
 - a) Aufteilung des jeweiligen Friedhofes in Felder (Feld- Nr.) mit entsprechender Bezeichnung,
 - b) Grabreihen- Nr. und Grab Nr. (für jedes Grabfeld),
 - c) Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit der lfd. Nr. des Feldes, der Reihe und des Grabes.
- (4) Das Grabregisterverzeichnis kann auch als Belegungsplan geführt werden, in dem die erforderlichen Angaben eingetragen werden.
- (5) Die Zeichnungsunterlagen (Gesamtpläne und Belegungspläne) sind von der Friedhofsverwaltung aufzubewahren und zu ergänzen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder eines von ihr Beauftragten nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
 7. als Verantwortlicher oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 2),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 26 und 27),
 10. Grabstätten nicht oder entgegen § 26 herrichtet und pflegt,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 12. die Leichenhalle entgegen § 28 betritt oder benutzt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Breitenau unterhaltenen Friedhofes und ihrer Einrichtungen, sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung, bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde Breitenau.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.10.2001 mit allen Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Breitenau, den 21. Mai 2008

(Jürgen Berleth)
Ortsbürgermeister

-Siegel-